

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
94/C 86/01	ECU.....	1
94/C 86/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (*)	2
94/C 86/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93)	3
94/C 86/04	Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens (Sache Nr. IV/35.015) (*)	4
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
94/C 86/05	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung	5
	Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung	6

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

94/C 86/06

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren sowie unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr, ihrer Wiederausfuhr und ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren (Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren sowie unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr und zum Verbot ihrer Ausfuhr und ihres Versands) ⁽¹⁾ 14

III *Bekanntmachungen*

Kommission

94/C 86/07

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung 18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

22. März 1994

(94/C 86/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,7390	US-Dollar	1,14283
Dänische Krone	7,57410	Kanadischer Dollar	1,56248
Deutsche Mark	1,92829	Japanischer Yen	121,117
Griechische Drachme	281,719	Schweizer Franken	1,63310
Spanische Peseta	158,145	Norwegische Krone	8,37636
Französischer Franken	6,58612	Schwedische Krone	8,98892
Irishes Pfund	0,797897	Finnmark	6,33470
Italienische Lira	1906,87	Österreichischer Schilling	13,5654
Holländischer Gulden	2,16806	Isländische Krone	82,4665
Portugiesischer Escudo	198,589	Australischer Dollar	1,61234
Pfund Sterling	0,768805	Neuseeländischer Dollar	2,01025
		Südafrikanischer Rand	3,93676

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(94/C 86/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (†)
94-0046-DK	Technische Bestimmungen für maritime positionsanzeigende Notfunksender (EPIRB), vorgesehen für die Anwendung auf der Frequenz 121,5 MHz oder 121,5 MHz und 243 MHz — ausschließlich zur Lokalisierung	11. 5. 1994
94-0047-I	Analysemethoden für die amtliche Kontrolle von Tierfuttermitteln, Nachtrag Nr. 11	16. 5. 1994

(*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(†) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(‡) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(§) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93)

(94/C 86/03)

In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 anwendbaren, nachstehend aufgeführten Gemeinschaftspla-fonds erreicht sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0170	Ethylacetat	Brasilien	266 000
10.0210	Citronensäure	Indonesien	193 000
10.0250	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	Mexiko	347 500
10.0280	Paracetamol (INN)	Indien	201 000
10.0450	Alkylbenzol-Mischungen und Alkyl-naphtalin-Mischungen, ausge-nommen Waren der Positionen 2707 oder 2902	Südkorea	694 500
10.0520	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger — — andere — — — anders bearbeitet — anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	Indien	4 341 000
10.0660	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Malaysia	606 500
10.0680	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder re-konstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	Malaysia	1 563 000
10.0950	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneiden-der Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gar-tenbau), ausgenommen Messer mit Griffen aus unedlen Metallen	Singapur	694 500
10.1060	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit ei-nem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert Fernsempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit ei-nem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeich-nungs- oder Wiedergabegerät kombiniert, ausgenommen Videoge-räte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit einge-bautem Videotuner und Geräte der Positionen 8528 10 14, 8528 10 16, 8528 10 18, 8528 10 22, 8528 10 28, 8528 10 52, 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, 8528 10 62, 8528 10 66, 8528 10 72, 8528 10 76	Indonesien	2 315 500

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.1170	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104	China	275 500
10.1180	Andere Uhren	China	2 720 500

Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens

(Sache Nr. IV/35.015)

(94/C 86/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 4. März 1994 wurden bei der Kommission mehrere Gemeinschaftsunternehmen gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates ⁽¹⁾ angemeldet, an denen die Warner-Lambert Company und die Wellcome plc beteiligt sind. Diese Gemeinschaftsunternehmen werden weltweit unter der Firma „Warner Wellcome Consumer Health Products“ tätig sein. In Europa ist der Zweck der Gemeinschaftsunternehmen die Entwicklung und Vermarktung von rezeptfreien Medikamenten für den menschlichen Verbrauch.

2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, daß die angemeldeten Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17 fallen.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu dem angemeldeten Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 42 73) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/35.015, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV),
Direktion C,
Büro 2/86,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung

(94/C 86/05)

KOM(94) 15 endg. — 94/0029(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 16. Februar 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3 erster Unterabsatz, 113 und 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft zur Erreichung ihrer Ziele im Bereich der auswärtigen Beziehungen das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung genehmigen sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 26 des Abkommens vor (*).

Artikel 3

Die Kommission, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, vertritt die Gemeinschaft in dem in Artikel 20 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(* Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

KOOPERATIONSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

einerseits,

DIE REGIERUNG SRI LANKAS

andererseits —

EINGEDENK der ausgezeichneten Beziehungen und traditionellen Freundschaftsbande zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im folgenden „Gemeinschaft“ genannt) und der Republik Sri Lanka (im folgenden „Sri Lanka“ genannt),

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die der Stärkung der Bindungen und der Vertiefung der Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka zukommt,

UNTER ERNEUTER BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Wahrung der demokratischen Grundsätze und der Achtung der Menschenrechte beimessen,

IN ANBETRACHT der Grundlagen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Sri Lanka und der Gemeinschaft, die durch das am 22. Juli 1975 unterzeichnete Abkommen zwischen Sri Lanka und der Gemeinschaft geschaffen wurden,

UNTER zufriedenstellender KENNTNISNAHME der Ergebnisse jenes Abkommens,

ERFÜLLT von dem gemeinsamen Willen, ihre Beziehungen in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage von Gleichheit, Nichtdiskriminierung und beiderseitigem Nutzen zu festigen, zu vertiefen und zu erweitern,

IN ANERKENNUNG der positiven Ergebnisse des Wirtschaftsreformprozesses zur Liberalisierung und Modernisierung der Wirtschaft, der in Sri Lanka eingeleitet worden ist, um die handelspolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Sri Lanka und der Gemeinschaft auszubauen,

IN DEM WUNSCH, günstige Bedingungen für eine erhebliche Entwicklung und Diversifizierung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka sowie ihrer Wirtschaft zu schaffen, durch die die Investitionstätigkeit, die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, einschließlich Wissenschaft und Technik, sowie die kulturelle Zusammenarbeit gefördert werden,

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, die Bemühungen Sri Lankas um wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere um eine Erhöhung des Lebensstandards der armen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen, zu unterstützen,

EINGEDENK der Bedeutung, die die Gemeinschaft und Sri Lanka in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Umwelt und Entwicklung dem Umweltschutz auf globaler und lokaler Ebene und der substanz-erhaltenden Nutzung der natürlichen Ressourcen beimessen,

UNTER KENNTNISNAHME ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung und Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit und des Nord-Süd-Dialogs,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ihrer Mitgliedschaft im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), der Bedeutung der Grundsätze des GATT und der Notwendigkeit, die Regeln aufrechtzuerhalten und zu verstärken, die in dauerhafter, transparenter und nichtdiskriminierender Weise den freien und ungehinderten Handel fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß sich ihre Beziehungen über den Anwendungsbereich des Abkommens von 1975 hinaus entwickelt haben —

HABEN BESCHLOSSEN, als Vertragsparteien dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

DIE REGIERUNG SRI LANKAS:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka sowie alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Sri Lanka in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind.

Artikel 2

Allgemeine Ziele

(1) Allgemeines Ziel dieses Abkommens ist es, durch Dialog und Partnerschaft die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auszubauen und weiterzuentwickeln, um zu engeren und qualitativ verbesserten Beziehungen zu gelangen.

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien konzentriert sich insbesondere auf:

- die Weiterentwicklung und Diversifizierung von Handel und Investitionen im gemeinsamen Interesse und unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftslage;
- die Entwicklung bestehender und neuer Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Förderung und Erleichterung des Handels und der beiderseitigen Geschäftstätigkeit im gemeinsamen Interesse und unter Berücksichtigung des Standes der Durchführung der Wirtschaftsreformen in Sri Lanka und der Möglichkeiten für die Schaffung eines günstigen Investitionsklimas;
- die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und die Stärkung der Bindungen in technischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten;
- die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Sri Lankas, um die Interaktion mit der Gemeinschaft effektiver zu gestalten;
- die Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung Sri Lankas und die Unterstützung der Bemühungen Sri Lankas um die Steigerung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, um insbesondere die Lebensbedingungen der ärmeren Bevölkerungsgruppen zu verbessern;

— Förderung des Umweltschutzes und der substanz-erhaltenden Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.

(2) Die Vertragsparteien anerkennen im Hinblick auf die Ziele dieses Abkommens den Wert gegenseitiger Konsultationen zu internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 3

Handel und handelspolitische Zusammenarbeit

(1) Die Gemeinschaft und Sri Lanka gewähren einander weiterhin Meistbegünstigung im Handel im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

(2) Um die neuen Beziehungen dynamischer zu gestalten und zu ergänzen, verpflichten sich die Vertragsparteien, zum beiderseitigen Nutzen so weit wie möglich und in einer mit ihrer Wirtschaftslage vereinbaren Weise ihre Handelsbeziehungen auszubauen und zu diversifizieren sowie den Marktzugang zu erleichtern.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Bedingungen für den Zugang der Waren der anderen Vertragspartei zu ihren Märkten zu verbessern. Sie räumen einander für ihre Ein- und Ausfuhren den höchsten Liberalisierungsgrad ein, den sie im allgemeinen Drittländern gewähren, und kommen überein, unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten internationaler Organisationen Mittel und Wege zur schrittweisen Beseitigung der zwischen ihnen bestehenden Handelshemmnisse, insbesondere der nichttarifären Hemmnisse, zu prüfen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, den Informationsaustausch über für beide Seiten günstige Marktchancen zu fördern und konstruktive Konsultationen über zolltarifliche und nichttarifäre Fragen, Dienstleistungen, Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen sowie technische Vorschriften abzuhalten.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Zollbereich zu verbessern, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren sowie der Verhütung, der Aufklärung und der Bekämpfung von Verstößen gegen die Zollvorschriften.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, gemäß ihren Rechtsvorschriften die Befreiung von Zöllen,

Steuern und sonstigen Abgaben für Waren in Erwägung zu ziehen, die vorübergehend in ihr Gebiet eingeführt werden und zur Wiederausfuhr in unverändertem Zustand bestimmt sind oder die in ihr Gebiet nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Gebiet der anderen Vertragspartei wiedereingeführt werden, die nicht ausreicht, um den Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren dieser Vertragspartei zu verleihen.

(7) Die Vertragsparteien kommen überein, bei Streitigkeiten, die im Bereich des Handels auftreten, unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen des GATT Konsultationen einzuleiten. Beantragt die Gemeinschaft oder Sri Lanka solche Konsultationen, so finden diese so bald wie möglich statt. Die antragstellende Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei alle Angaben zur Verfügung, die für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlich sind. Die Vertragsparteien bemühen sich, durch derartige Konsultationen Handelsstreitigkeiten so bald wie möglich beizulegen.

Artikel 4

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren Politiken und Zielen und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum beiderseitigen Nutzen zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit drei Hauptaktionsbereiche umfaßt:

- a) die Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds in Sri Lanka durch leichteren Zugang zu Know-how, Technologie und Kapital der Gemeinschaft;
- b) die Erleichterung der Kontakte zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und andere Maßnahmen zur Förderung von Handel und Investitionen;
- c) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfelds als Grundlage einer effektiven Zusammenarbeit.

(3) Die Vertragsparteien verfolgen in den vorgenannten Bereichen folgende Ziele und schließen keinen Bereich von vornherein aus:

- die Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds und des Geschäftsklimas;
- die Zusammenarbeit beim Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen;
- die Zusammenarbeit im Energiesektor, einschließlich im Bereich neuer Energiequellen, und bei der effizienten Nutzung der Energie;
- die Zusammenarbeit im Bereich der Telekommunikation, der Informationstechnologie und die damit zusammenhängenden Fragen;

- die Zusammenarbeit im Bereich der Metrologie und der Industrienormen;
- die Zusammenarbeit zum Schutz des geistigen Eigentums;
- die Zusammenarbeit bei der regionalen Integration durch die Weitergabe von Erfahrungen;
- die Förderung des Technologietransfers in anderen Bereichen von beiderseitigem Nutzen;
- der Informationsaustausch über währungspolitische Fragen und das makroökonomische Umfeld;
- die Stärkung und Erweiterung der wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien;
- durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen die Förderung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka sowie die Investitionsförderung;
- die Förderung der Zusammenarbeit zur Entwicklung von Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau, Verkehrs- und Kommunikationswesen, Gesundheitswesen und bei der Drogenbekämpfung wie auch im Bank- und Versicherungswesen, Fremdenverkehr und bei anderen Dienstleistungen;
- die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Ausweitung der Beschäftigung;
- die Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Unternehmen der Privatwirtschaft;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen;
- die Förderung der Zusammenarbeit in der Industrie, einschließlich der Agroindustrie und der High-Tech-Industrie;
- die Förderung der Zusammenarbeit bei Umweltschutzmaßnahmen im industriellen und im städtischen Bereich;
- die Unterstützung der Bemühungen Sri Lankas im Bereich der Handelsförderung und der Erschließung neuer Märkte;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen;
- die Förderung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik;
- die Förderung der Zusammenarbeit bei der Privatisierung in Sri Lanka;
- die Zusammenarbeit in den Bereichen Information und Kultur.

Die Zusammenarbeit in einigen dieser Bereiche wird in den Artikeln 5 bis 12 näher erläutert.

(4) Zur Erreichung dieser Ziele ziehen die Vertragsparteien im beiderseitigen Interesse und im Einklang mit ihren jeweiligen Politiken und Zielen folgende Mittel in Erwägung:

- Informations- und Gedankenaustausch;
- Ausarbeitung von Studien;
- Bereitstellung technischer Hilfe;
- Ausbildungsprogramme, auch für berufliche Bildung;
- Aufbau von Beziehungen zwischen Forschungs- und Ausbildungszentren, Facheinrichtungen und Berufsvereinigungen;
- Förderung von Investitionen und Joint-ventures;
- institutionelle Entwicklung öffentlicher und privater Einrichtungen und Verwaltungen;
- gegenseitiger Zugang zu den bestehenden Datenbanken und Aufbau neuer Datenbanken;
- Workshops und Seminare;
- Austausch von Sachverständigen.

(5) Die Vertragsparteien bestimmen einvernehmlich zu ihrem beiderseitigen Vorteil und gemäß ihren langfristigen Zielen die Bereiche und Prioritäten für konkrete Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Investitionen

(1) Die Vertragsparteien fördern eine Zunahme von Investitionen zum beiderseitigen Nutzen, indem sie ein günstiges Klima für Privatinvestitionen einschließlich besserer Bedingungen für den Kapitaltransfer und den Informationsaustausch über Investitionsmöglichkeiten schaffen.

(2) Unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der zuständigen internationalen Gremien und insbesondere in Anerkennung der Tatsache, daß Sri Lanka mit mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bilaterale Investitionsabkommen geschlossen hat, Vertragspartei des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) ist und die Internationale Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unterzeichnet hat, unterstützen die Vertragsparteien weitere Vereinbarungen über die Förderung und den Schutz von Investitionen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Sri Lanka auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit zwischen ihren Finanzinstituten zu fördern.

Artikel 6

Privatwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Beteiligung der Privatwirtschaft an ihren Kooperationsprogrammen zu fördern, um ihre wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit zu verstärken.

Die Vertragsparteien treffen Maßnahmen

- a) zur Unterstützung der Privatwirtschaft in beiden geographischen Regionen bei der Erarbeitung wirksamer Formen gemeinsamer Konsultationen, deren Ergebnisse dann zur Veranlassung der notwendigen Folgemaßnahmen dem in Artikel 20 genannten Gemischten Ausschuß übermittelt werden könnten;
- b) zur Einbeziehung der Privatwirtschaft der Vertragsparteien in die im Rahmen dieses Abkommens entwickelten Tätigkeiten.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern im Einklang mit den einschlägigen Regeln den Zugang zu Information und Kapital, um Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Unternehmenszusammenarbeit wie Joint-ventures, Unterverträge über Technologietransfer, Lizenzen, angewandte Forschung und Franchising zu unterstützen.

Artikel 7

Normen

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß ihren Gesetzen ergreifen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die Unterschiede in den Bereichen Metrologie, Normung und Kennzeichnung durch die Förderung der Verwendung kompatibler Normen- und Kennzeichnungssysteme zu verringern. Zu diesem Zweck fördern sie insbesondere

- die Herstellung von Kontakten zwischen Sachverständigen, um den Austausch von Informationen und Studien über Metrologie, Normen und Qualitätskontrolle, -förderung und -kennzeichnung zu erleichtern;
- den Austausch, Kontakte sowie Konsultationen zwischen Facheinrichtungen und -instituten auf diesem Gebiet, um sicherzustellen, daß die Normen keine Handelshemmnisse darstellen;
- Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Qualitätskennzeichnungssystemen zum Ziel haben;
- die Entwicklung technischer Hilfe in den Bereichen Metrologie, Normen und Kennzeichnung sowie bei Qualitätsförderungsprogrammen;
- technische Hilfe bei der institutionellen Entwicklung, um die Normen- und Qualitätskennzeichnungsorganisationen zu fördern, sowie bei der Einführung eines nationalen Akkreditierungsverfahrens für die Konformitätsprüfung in Sri Lanka.

*Artikel 8***Geistiges Eigentum**

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Rechtsvorschriften und Politiken werden die Vertragsparteien

a) sich darum bemühen, die Bedingungen für einen angemessenen und wirksamen Schutz sowie für eine Stärkung der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum gemäß höchsten internationalen Standards zu verbessern;

b) zur Erreichung dieser Ziele zusammenarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, jede Diskriminierung im Zusammenhang mit den Rechten an geistigem Eigentum zu verhindern und Konsultationen aufzunehmen, wenn Probleme im Bereich des geistigen Eigentums die Handelsbeziehungen zu beeinträchtigen drohen.

*Artikel 9***Wissenschaft und Technik**

(1) Die Vertragsparteien fördern gemäß ihrem gemeinsamen Interesse und den Zielen ihrer Entwicklungsstrategie auf diesem Gebiet die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit folgenden Zielen:

a) Förderung des Know-how-Transfers und Schaffung von Innovationsanreizen;

b) Verbreitung von Informationen und Fachwissen in Wissenschaft und Technik;

c) Eröffnung von Möglichkeiten für die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Industrie und Handel.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Verfahren einzuführen, um eine möglichst breite Teilnahme ihrer Wissenschaftler und Forschungszentren an der Zusammenarbeit zu erleichtern.

*Artikel 10***Landwirtschaft und Fischerei**

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft, einschließlich Gartenbau und Nahrungsmittelverarbeitung, und Fischerei, einschließlich Fischverarbeitung, zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, im Geiste der Zusammenarbeit und des guten Willens und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien folgendes zu prüfen:

a) die Möglichkeiten für eine Intensivierung des Handels mit Agrar- und Fischereierzeugnissen;

b) Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz- und Veterinärrecht sowie Umweltschutz, um zu vermeiden, daß dadurch der Handel behindert wird;

c) den Zusammenhang zwischen Landwirtschaft und ländlicher Umwelt;

d) die Forschung im Bereich Landwirtschaft und Fischerei.

*Artikel 11***Fremdenverkehr**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich des Fremdenverkehrs zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu treffen, die Umweltbelange berücksichtigen und den Austausch von Informationen, die Ausarbeitung von Studien, Ausbildungsmaßnahmen sowie die Investitionsförderung einschließlich Joint-ventures umfassen.

*Artikel 12***Information, Kultur und Kommunikation**

Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen Information, Kultur und Kommunikation z. B. durch Vorstudien und technische Hilfe für die Erhaltung des kulturellen Erbes zusammen, um zu einem besseren gegenseitigen Verständnis zu gelangen und um die kulturellen Bindungen zwischen ihnen zu stärken.

*Artikel 13***Entwicklungspolitische Zusammenarbeit**

(1) Die Gemeinschaft erkennt an, daß Sri Lanka Entwicklungshilfe benötigt, und ist bereit, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und effizienter zu gestalten, um die eigenen Bemühungen Sri Lankas zu unterstützen, durch konkrete Projekte und Programme dauerhaft und umweltgerecht die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt seiner Bevölkerung zu erreichen. Die Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt gemäß den Politiken und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und im Rahmen der für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(2) Zielgruppen der Projekte und Programme sind weiterhin die ärmeren Bevölkerungskreise. Besondere Aufmerksamkeit gilt der ländlichen Entwicklung und der Beteiligung der Zielgruppen und gegebenenfalls geeigneter nichtstaatlicher Organisationen, die von beiden Vertragsparteien anerkannt werden. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt auch die Bevölkerungspolitik, die Förderung der Beschäftigung in Landgemeinden, die Stärkung der Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß sowie Ausbildung und Verwaltungsaufbau zwecks Schutz und Förderung der Menschenrechte.

(3) Um die Effizienz und Nachhaltigkeit der Programme zu gewährleisten, konzentriert sich die Zusammenarbeit auf die einvernehmlich festgelegten Schwerpunktbereiche, einschließlich der in Artikel 14 vorgesehenen Linderung der Armut.

*Artikel 14***Linderung der Armut**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Kooperationsmaßnahmen so weit wie möglich auf die Linderung der Armut in Sri Lanka auszurichten. In dieser Hinsicht kann die Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Maßnahmen der Regierung Sri Lankas unterstützen.

*Artikel 15***Umwelt**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß der Umweltschutz Bestandteil der wirtschafts- und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit ist. Außerdem betonen sie die Bedeutung der Umweltfragen und ihren Willen, im Rahmen dieses Abkommens und unter Berücksichtigung der Arbeiten internationaler Gremien eine Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Verbesserung der Umwelt zu entwickeln.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt

- a) der nachhaltigen Bewirtschaftung von natürlichen Ökosystemen;
- b) dem Schutz und der Erhaltung der Naturwälder;
- c) der Stärkung forstwirtschaftlicher Einrichtungen;
- d) der Erarbeitung praktischer Lösungen für die Energieprobleme in Städten und ländlichen Gebieten;
- e) der Verhütung der Verschmutzung durch Industrieanlagen;
- f) dem Schutz der städtischen Umwelt.

*Artikel 16***Entwicklung der Humanressourcen**

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Entwicklung der Humanressourcen für die Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensbedingungen der benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Sie kommen überein, daß die Entwicklung der Humanressourcen Bestandteil sowohl der wirtschafts- als auch der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sein sollte.

*Artikel 17***Drogenbekämpfung**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten internationaler Organisationen die Wirksamkeit der Politiken und Maßnahmen gegebenenfalls durch die Gewährung technischer Hilfe zu erhöhen, um die Lieferung und Verteilung von Betäubungsmitteln zu bekämpfen sowie dem Drogenmißbrauch vorzubeugen.

*Artikel 18***Regionale Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien dehnen ihre Zusammenarbeit auf Maßnahmen aus, die im Rahmen von Kooperations- oder Integrationsabkommen mit anderen Ländern in derselben Region durchgeführt werden, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit derartigen Abkommen stehen.

Ohne einen Bereich von vornherein auszuschließen, gilt folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit:

- a) technische Hilfe (Dienste externer Sachverständiger, Ausbildung von Fachpersonal in praktischen Fragen der Integration);
- b) Förderung des interregionalen Handels;
- c) Unterstützung regionaler Einrichtungen und gemeinsamer Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen regionaler Organisationen wie dem Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit (SAARC) eingeleitet werden;
- d) Studien über regionale Verkehrsverbindungen.

*Artikel 19***Mittel für die Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer Verfahren und Instrumente Mittel zur Verfügung, um die Erreichung der Ziele dieses Abkommens, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, zu erleichtern.

Was die Entwicklungshilfe betrifft, unterstützt die Gemeinschaft im Rahmen ihres Programms zugunsten der Länder Asiens und Lateinamerikas (ALA) die Entwicklungsprogramme Sri Lankas durch direkte Transfers zu Vorzugsbedingungen wie auch über institutionelle oder andere Finanzquellen im Einklang mit den Vorschriften und Geschäftspraktiken der entsprechenden Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.

*Artikel 20***Gemischter Ausschuß**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, den durch Artikel 8 des Abkommens über die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka von 1975 eingesetzten Gemischten Ausschuß beizubehalten.

(2) Der Gemischte Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

- a) das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens sicherzustellen;

b) zweckdienliche Empfehlungen für die Erreichung der Ziele des Abkommens auszusprechen;

c) Prioritäten für die Erreichung der Ziele des Abkommens zu setzen;

d) Mittel und Wege zur Vertiefung der Zusammenarbeit auf den unter das Abkommen fallenden Gebieten zu prüfen.

(3) Der Gemischte Ausschuß setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien auf angemessener hoher Ebene zusammen. Der Gemischte Ausschuß tagt in der Regel einmal im Jahr zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt abwechselnd in Brüssel und Colombo. Die Vertragsparteien können einvernehmlich außerordentliche Tagungen einberufen.

(4) Der Gemischte Ausschuß kann besondere Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und Programmen im Rahmen des Abkommens koordinieren.

(5) Die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzt.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, daß es auch zu den Aufgaben des Gemischten Ausschusses gehört, das ordnungsgemäße Funktionieren sektorbezogener Abkommen sicherzustellen, die zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka geschlossen wurden bzw. in Zukunft geschlossen werden.

(7) Treten zwischen den Tagungen des Gemischten Ausschusses Probleme in den unter das Abkommen fallenden Bereichen auf, können Konsultationen abgehalten werden. Die Probleme werden in den jeweils zuständigen Arbeitsgruppen oder in Ad-hoc-Konsultationen behandelt.

Artikel 21

Künftige Entwicklungen

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen zwecks Vertiefung der Zusammenarbeit einvernehmlich ausdehnen und es um Vereinbarungen über besondere Sektoren oder Tätigkeiten ergänzen.

(2) Im Rahmen dieses Abkommens kann jede Vertragspartei unter Berücksichtigung der bei der Anwen-

dung des Abkommens gewonnenen Erfahrungen Vorschläge für die Ausdehnung des Bereichs der Zusammenarbeit unterbreiten.

Artikel 22

Andere Abkommen

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften berühren weder dieses Abkommen noch die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, mit Sri Lanka im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bilaterale Maßnahmen durchzuführen oder, soweit angebracht, mit Sri Lanka neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zu schließen.

(2) Vorbehaltlich Absatz 1 betreffend die wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzen die Bestimmungen dieses Abkommens die Bestimmungen in Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Sri Lanka, die mit den Bestimmungen dieses Abkommens nicht vereinbar oder identisch sind.

Artikel 23

Erleichterungen

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens gewähren die Behörden Sri Lankas den Beamten und Sachverständigen der Europäischen Gemeinschaft die Garantien und Erleichterungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Einzelheiten werden in einem getrennten Briefwechsel festgelegt.

Artikel 24

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits sowie für das Gebiet Sri Lankas andererseits.

Artikel 25

Anhänge

Die diesem Abkommen beigefügten Anhänge sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 26

Inkrafttreten und Verlängerung

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen

Verfahren notifiziert haben. Es ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 22. Juli 1975 unterzeichnete Abkommen über die handelspolitische Zusammenarbeit.

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Auslaufens kündigt.

Artikel 27

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer sowie in singhalesischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Für den Rat der Europäischen Union

Für die Regierung Sri Lankas

ANHANG 1

Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zollangleichungen

Die Gemeinschaft bestätigt erneut ihre Erklärung im Anhang zu dem Kooperationsabkommen vom 22. Juli 1975 zum Allgemeinen Präferenzsystem (APS), das von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Juli 1971 auf der Grundlage der EntschlieÙung 21 (II) der Zweiten Welthandelskonferenz von 1968 autonom in Kraft gesetzt wurde.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich ferner, Vorschläge oder Fragen Sri Lankas in bezug auf die Ursprungsregeln zu prüfen, die darauf gerichtet sind, daß Sri Lanka die durch das System gebotenen Möglichkeiten so gut wie möglich nutzen kann.

Die Gemeinschaft ist auch bereit, in Sri Lanka Workshops für öffentliche und private Interessenten zu veranstalten, um eine möglichst weitgehende Nutzung des Systems sicherzustellen.

ANHANG 2

Erklärungen der Gemeinschaft und Sri Lankas

1. Während der Aushandlung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung erklärten die Vertragsparteien, daß die Bestimmungen des Abkommens ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des GATT nicht berühren und daß gemäß Artikel 30 Absatz 4 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 künftige Abkommen, die Teil der Ergebnisse der Uruguay-Runde multilateraler Handelsverhandlungen sind und denen beide Seiten beitreten werden, bei Unvereinbarkeit Vorrang haben.
2. Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke dieses Abkommens „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ insbesondere den Schutz von Urheberrechten (einschließlich an Software) und verwandten Schutzrechten, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, geographischen Bezeichnungen einschließlich Ursprungsbezeichnungen, Gebrauchsmustern, Patenten, Layoutentwürfe für integrierte Schaltkreise sowie den Schutz vertraulicher Informationen und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb umfaßt.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren sowie unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr, ihrer Wiederausfuhr und ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren⁽¹⁾

(Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren sowie unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr und zum Verbot ihrer Ausfuhr und ihres Versands)

(94/C 86/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 43 endg.

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 18. Februar 1994)

Die Kommission ändert ihren Vorschlag wie folgt:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren sowie unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr, ihrer Wiederausfuhr und ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren“

2. Die zweite Erwägung erhält folgende Fassung:

„Durch das Inverkehrbringen nachgeahmter Waren sowie unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen wird den gesetzestreuen Herstellern und Händlern sowie den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erheblicher Schaden zugefügt und der Verbraucher getäuscht. Es ist daher notwendig, so weit wie möglich zu verhindern, daß solche Waren auf den Markt gelangen; zu diesem Zweck sind Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung dieser illegalen Praktiken zu ergreifen, ohne daß dadurch der rechtmäßige freie Handel behindert wird. Diese Zielsetzung steht im übrigen im Einklang mit gleichgerichteten Anstrengungen auf internationaler Ebene.“

3. Die vierte Erwägung erhält folgende Fassung:

„Das Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf das Verbot der Überführung nachgeahmter Waren sowie unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr muß auch die Ausfuhr und die Wiederausfuhr dieser Waren aus der Gemeinschaft abdecken.“

4. Die siebte Erwägung erhält folgende Fassung:

„Das Tätigwerden der Zollbehörden muß darin bestehen, daß sie für Waren, bei denen der Verdacht besteht, es handele sich um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke

oder Nachbildungen, so lange die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr aussetzen beziehungsweise Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden oder deren Wiederausfuhr mitgeteilt wird, so lange festhalten, wie es für die Prüfung der Frage, ob es sich tatsächlich um solche Waren handelt, erforderlich ist.“

5. Die achte Erwägung erhält folgende Fassung:

„Das durch die Einführung dieses Verfahrens zu erreichende Ziel erfordert den Erlaß von Gemeinschaftsbestimmungen weder im Hinblick auf die Benennung der Justizbehörde, die zuständig ist für die Prüfung der Frage, ob es sich bei den zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren beziehungsweise den im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens oder aufgrund einer Mitteilung der Wiederausfuhr festgehaltenen Waren um nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt, noch im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Befassung dieser Behörde zu erfolgen hat. Mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es im übrigen angezeigt, daß die genannte zuständige Behörde über die ihr vorgelegten Fälle nach denselben Kriterien entscheidet, die bei der Prüfung der Frage zugrunde gelegt werden, ob in dem betreffenden Mitgliedstaat hergestellte Waren die Rechte des Inhabers verletzen.“

6. Die neunte Erwägung erhält folgende Fassung:

„Es muß festgelegt werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn festgestellt wird, daß es sich bei den in Frage stehenden Waren um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt. Diese Maßnahmen sollen nicht nur die für den Handel mit diesen Waren Verantwortlichen um die daraus erwachsende Bereicherung bringen und sie bestrafen, sondern auch eine wirksame Abschreckung für künftige Geschäfte dieser Art darstellen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 238 vom 2. 9. 1993, S. 9.

7. Die elfte Erwägung erhält folgende Fassung:

„Die einheitliche Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Regeln ist zu gewährleisten; zu diesem Zweck muß ein Gemeinschaftsverfahren festgelegt werden, aufgrund dessen die Einzelheiten der Anwendung dieser Regeln innerhalb angemessener Fristen festgelegt werden können und die Durchführung zur Gewährleistung der größtmöglichen Wirksamkeit koordiniert werden kann.“

8. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt

a) die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Zollbehörden, wenn Waren, bei denen der Verdacht besteht, daß es sich um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt,

— zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden;

— entdeckt werden bei der Prüfung von Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften übergeführt werden oder deren Wiederausfuhr mitgeteilt wird.“

9. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich wird aufgehoben.

10. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen: Waren, die Nachbildungen von geschützten Werken, Leistungen oder Geschmacksmustern sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder ohne Zustimmung des Inhabers eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts oder ohne Zustimmung einer von diesen Rechteinhabern im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person hergestellt sind, sofern die Herstellung dieser Nachbildungen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die betroffenen Rechte verletzt hätte;“

11. Artikel 1 Absatz 3 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(3) Nachgeahmten Waren beziehungsweise unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen gleichgestellt sind alle Werkzeuge, Formen (Modelle), Matrizen oder ähnliche Materialien (einschließlich dem Druckereimaterial und den Filmen, die zur Anbringung der Marke auf die Waren verwendet werden können), die speziell zur Her-

stellung einer nachgeahmten Marke oder einer Ware, die eine derartige Marke trägt, oder zur unerlaubten Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen bestimmt oder geeignet sind, sofern die Verwendung dieser Werkzeuge, Formen, Matrizen oder Materialien die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des Mitgliedstaats verletzt, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird.“

12. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung und wird Artikel 1 Absatz 4:

„(4) Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die mit Zustimmung des Markeninhabers mit einer Marke oder einem Warenzeichen versehen wurden oder die durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmusterrecht geschützt und mit Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt sind, auf die jedoch ohne seine Zustimmung einer der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tatbestände zutrifft.

Gleiches gilt für die in Unterabsatz 1 genannten Waren, die unter anderen als in mit den Inhabern der betreffenden Rechte vereinbarten Bedingungen hergestellt oder mit der Marke versehen worden sind.“

13. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Waren, die aufgrund des Verfahrens nach Artikel 5 als nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannt werden, dürfen weder in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, noch ausgeführt, wiederausgeführt oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden.“

14. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Mitgliedstaat kann der Rechteinhaber bei der zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall stellen, daß für Waren einer der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tatbestände vorliegt.“

15. Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— eine hinreichend genaue Beschreibung der Waren, die es den Zollbehörden ermöglicht, diese zu erkennen, beziehungsweise die Nennung der Werke oder Leistungen,“

16. In Artikel 3 Absatz 2 dritter Unterabsatz erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Generell beziehen sich diese Informationen bei unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen nach Möglichkeit auf“.

17. Artikel 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die mit einem Antrag nach Absatz 2 befaßte Behörde bearbeitet diesen Antrag und unterrichtet den Antragsteller binnen fünf Arbeitstagen über ihre Entscheidung.“

18. Artikel 3 Absatz 6 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten können vom Rechtsinhaber die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn seinem Antrag stattgegeben worden ist oder wenn nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Maßnahmen zum Tätigwerden gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) ergriffen worden sind,

— um seine etwaige Haftung gegenüber den von einer Maßnahme gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) betroffenen Personen zu decken, falls das nach Artikel 5 Absatz 1 eröffnete Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers nicht fortgesetzt wird oder sich später herausstellt, daß die fraglichen Waren keine nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind;“.

19. Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Ist es für die Zollstelle bei einer Prüfung im Rahmen eines der Zollverfahren gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und vor Einreichung eines Antrags durch den Rechtsinhaber offensichtlich, daß es sich bei den Waren um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt, so kann die Zollbehörde den Rechtsinhaber gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften, sofern bekannt, darüber unterrichten, daß möglicherweise ein Verstoß vorliegt. In diesem Fall ist die Zollbehörde ermächtigt, die Überlassung für einen Zeitraum von drei Arbeitstagen auszusetzen oder die betreffenden Waren während des gleichen Zeitraums festzuhalten, damit der Rechtsinhaber einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gemäß Artikel 3 stellen kann.“

20. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Eine positive Entscheidung über den Antrag des Rechtsinhabers wird den beteiligten Zollstellen des Mitgliedstaats unverzüglich mitgeteilt.“

21. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stellt eine Zollstelle, der eine positive Entscheidung über den Antrag des Rechtsinhabers gemäß Artikel 4 mitgeteilt worden ist, gegebenenfalls nach Konsultierung des Antragstellers fest, daß Waren, für die einer der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tatbestände vorliegt, den in der genannten Entscheidung beschriebenen nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen entsprechen, so setzt sie die Überlassung dieser Waren aus oder hält sie fest.

Diese Zollstelle setzt die Behörde, die den Antrag gemäß Artikel 4 bearbeitet hat, hiervon umgehend in Kenntnis. Die Zollstelle oder die zuständige Be-

hörde, die den Antrag bearbeitet hat, setzt den Anmelder sowie den Antragsteller umgehend vom Tätigwerden in Kenntnis. Gemäß den geltenden nationalen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses sowie des Berufs- und Amtsgeheimnisses teilt die Zollstelle oder die zuständige Behörde dem Rechtsinhaber auf dessen Antrag Namen und Anschrift des Anmelders und, so weit bekannt, des Empfängers mit, damit der Rechtsinhaber die für Entscheidungen in der Sache zuständigen Stellen befragen kann. Sie räumen dem Antragsteller und den von einer Maßnahme gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) betroffenen Personen die Möglichkeit ein, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die festgehalten worden sind, zu beschauen.“

22. In Artikel 5 Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(2) Die geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet für Waren einer der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tatbestände vorliegt, gelten für“.

23. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Zollstelle nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Überlassungsaussetzung oder des Festhaltens mitgeteilt worden ist, daß die gemäß Artikel 5 Absatz 2 für Entscheidungen in der Sache zuständige Stelle befaßt wurde oder daß die hierzu befugte Stelle einstweilige Maßnahmen getroffen hat, so erfolgt die Überlassung, sofern alle Zollförmlichkeiten erfüllt sind, bzw. die Maßnahme des Festhaltens wird beendet.

Diese Frist kann gegebenenfalls um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden.“

24. Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erhält folgende Fassung:

„a) in der Regel die als nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannten Waren gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ohne jegliche Entschädigung und ohne Kosten für die Staatskasse vernichten; vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Rechtsinhabers können diese Waren aus Gründen des gesellschaftlichen Nutzens aus dem Marktkreislauf genommen werden;

b) im Hinblick auf diese Waren andere Maßnahmen treffen können, die zur Folge haben, daß die betreffenden Personen tatsächlich um den wirtschaftlichen Gewinn aus diesem Geschäft gebracht werden.

Als derartige Maßnahmen gelten insbesondere nicht:

— die Wiederausfuhr der nachgeahmten Waren, unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in unverändertem Zustand,

- abgesehen von Ausnahmefällen und vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Rechtsinhabers das einfache Entfernen der Marken oder Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind,
- die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren.“

25. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen können zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden, die darüber vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe a) verfügt.“

26. Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Darüber hinaus setzt jeder Mitgliedstaat Sanktionen für den Fall fest, daß gegen Artikel 2 verstoßen wird. Diese Sanktionen müssen so bemessen sein, daß sie die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bewirken.“

27. In Artikel 12 wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Die Kommission koordiniert die Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit nachgeahmten Waren sowie unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen.“

28. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat anhand der in Artikel 12 genannten Angaben innerhalb eines Jahres nach dem Geltungszeitpunkt dieser Verordnung Bericht über das Funktionieren des eingeführten Systems und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen und Ergänzungen vor.

In ihrer Bewertung wird sich die Kommission bemühen, sowohl die makroökonomischen als auch sektorspezifischen Auswirkungen der nachgeahmten Waren darzulegen, und wird angemessene Indikatoren der weiteren Entwicklungen vorlegen.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*) — Gründung

(94/C 86/07)

- | | |
|--|--|
| <p>1. <i>Name der Vereinigung:</i> GEIE ECD.WA</p> <p>2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 27. 10. 1993</p> <p>3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i></p> <p>a) <i>Mitgliedstaat:</i> F</p> <p>b) <i>Ort:</i> 5, rue de la Batheuse, F-25120 Maiche</p> <p>4. <i>Nummer der Eintragung:</i> C 392 764 684, 93 C 3</p> <p>5. <i>Bekanntmachung(en):</i></p> <p>a) <i>Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:</i> Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales</p> <p>b) <i>Name und Anschrift des Herausgebers:</i> Direction des journaux officiels, 26, rue Desaix, F-75727 Paris, Cedex 15</p> <p>c) <i>Tag der Veröffentlichung:</i> 31. 12. 1993</p> | <p>1. <i>Name der Vereinigung:</i> Groupe européen de réalisations et d'études mutualistes, sigle: GEREM</p> <p>2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 4. 2. 1994</p> <p>3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i></p> <p>a) <i>Mitgliedstaat:</i> F</p> <p>b) <i>Ort:</i> 18-22, boulevard Denis Papin, F-59000 Lille</p> <p>4. <i>Nummer der Eintragung:</i> RCS Lille C 393 813 936 (94 C 2)</p> <p>5. <i>Bekanntmachung(en):</i></p> <p>a), b), c)</p> |
|--|--|

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.